Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Durmersheim vom 21. Oktober 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 21. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Durmersheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. November 2026** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **14. Dezember 2011** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Durmersheim, 21. Oktober 2026

26. Okt. 2026

QES Qualifizierte elektronische Signatur · EU-Recht
Signiert auf Skribble.com

Klaus Eckert
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 21. Oktober 2026)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
A	**Allgemeine öffentliche Leistungen**	
1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,50 €/ZE
2	**Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	12,00 €/Unterschrift
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art - Zweitschriften	
2.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	9,50 €
2.2b	für jede weitere gleiche Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	3,50 €
3	**Fotokopien und Ausdrucke**	
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1a	für die erste Seite	5,50 €
3.1b	für jede weitere Seite	1,00 €
3.2	Fotokopien aus Plänen	17,00 €/ZE
3.3	Auszüge aus dem GIS	10,50 € /Ausschnitt

4	**Archivwesen**	
4.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter.	17,50 €/ZE
5	**Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz** bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	18,80 € /ZE, max. 500 €
B	**Öffentliche Leistungen des Rechnungsamtes**	
6	**Grundstücksentwässerung / Wasserversorgung**	
6.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	40,00 €/Fall
6.2	Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	21,00 €/Fall
7	**Hunde**	
7.1	Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke	11,00 €/Fall
8	**sonstige Leistungen**	
8.1	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	23,00 €/Fall
8.2	Beitragsauskünfte	17,50 €/Fall
8.3	Spendenbescheinigungen	gebührenfrei
8.4	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB	16,00 €/ZE
C	**Öffentliche Leistung des Standesamtes**	
9	**Kirchenaustrittsverfahren**	
9.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	54,50 €/Person
D	**Öffentliche Leistungen des Ordnungsamtes**	
10	**Bestattungsrecht**	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	42,00 €/Fall
10.2	Bestattungsanordnung (auch Ermittlung der Bestattungspflichtigen) (§ 31 Abs. 2 BestattG)	21,00 €/ZE
11	**Feuerwehrwesen**	
11.1	Abrechnung eines Feuerwehrkostenersatzbescheides	64,50 €/Fall
12	**Feiertagsrecht**	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	22,50 €/ZE
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	22,50 €/ZE
13	**Gaststättenrecht**	
13.1	Bearbeitung einer Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 2 LGastG)	20,50 €/ZE
13.2	Absehen oder Verkürzung der Anzeigefrist (§ 2 LGastG)	13,50 €/Fall

13.3	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	22,50 €/ZE
14	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	37,00 €/Fall
14.2	Plakatierungsgenehmigung	41,00 €/Fall
	Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	
15	**Polizei- und Ordnungsrecht**	
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	21,00 €/ZE
	unter anderem:	
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
	- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	
16	**öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz**	21,00 €/ZE
	unter anderem:	
	- Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	
	- sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
E	**Öffentliche Leistung des Bürgerservices**	
17	**Fundsachen**	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	5,00 €/Fall
17.2	bei Sachen über 50 € Wert	27,00 €/Fall
	sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	
17.4	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 17.2 entstehende Kosten Dritter hinzu.	
18	**Melderecht**	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft	9,50 €/Fall
	(§ 44 Abs. 1 BMG)	
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	
	(§ 49Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	
	Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben	
18.1.3	erweiterte Auskunft	14,50 €/Fall
	(§ 45 Abs. 1 BMG)	
18.1.4	Gruppenauskunft	38,50 €/Fall
	(§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	14,50 €/Fall
	(§10 Abs. 3 KomWG)	
18.3	schriftliche Meldebescheinigung	
18.3.1	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	5,50 €/Fall
18.3.2	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	9,50 €/Fall
18.3.3	international	9,50 €/Fall
18.4	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	3,50 €/Fall

18.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
18.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
18.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
18.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
18.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 BMG), sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§§ 51 und 52 BMG)	
18.5.7	die Abgabe von Erklärungen / Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)	
18.5.8	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
19	**Fischereischeine**	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
19.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
19.1.1	Jahresfischereischein	26,50 €/Fall
19.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	37,50 €/Fall
19.1.3	Jugendfischereischein	18,50 €/Fall
19.2	Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)	20,50 €/Fall
	(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	
20	**Gewerberecht**	
20.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
20.1.1	Gewerbeanmeldung	
20.1.1a	eines Gaststättengewerbes	64,50 €/Fall
20.1.1b	sonstige Einzelunternehmen	38,50 €/Fall
20.1.1c	sonstige juristische Personen (GmbH, etc.)	58,00 €/Fall
20.1.2	Gewerbeabmeldung	12,50 €/Fall
20.1.3	Gewerbeummeldung	25,50 €/Fall
20.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	19,00 €/Fall
20.3	Spiele	
20.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	252,50 €/Fall
20.3.2	Bestätigung zur Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	56,50 €/Fall
F	**Öffentliche Leistungen des Bauamtes**	
21	**Benachrichtigung der Nachbarn** (§ 55 LBO) Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	12,00 €/Nachbar
22	**Sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 144 BauGB)**	35,00 €/Fall
23	**Entwässerungs- und Wasserversorgungsgenehmigung** inkl. Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	158,50 €/Fall
23a	schriftliche Nachforderung fehlender Unterlagen	15,50 €/Fall
24	**Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis**	18,50 €/ZE